

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) – BbgKVerf – und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – KAG – in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau auf ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **Entgeltordnung für Leistungen zur gärtnerischen Pflege von Grabanlagen auf dem Waldfriedhof der Stadt Wildau**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die auf dem Waldfriedhof der Stadt Wildau vorhandenen Grabstätten (Erd- und Urnengrabstätten) wird die Übernahme von gärtnerischen Pflegeleistungen durch die Friedhofsverwaltung angeboten. Die Stadt Wildau übernimmt die gärtnerische Pflege dieser Grabstätten gegen entsprechende Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten.

### **§ 2 Entstehen und Entrichtung der Entgelte, Fälligkeit**

- (1) Die antragsabhängigen Entgelte entstehen mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Nutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bereits entrichteter Entgelte.
- (3) Die Heranziehung zu den Entgelten erfolgt im Voraus durch schriftlichen Bescheid im Rahmen einer Fälligkeitsmitteilung.

### **§ 3 Leistungsumfang und Entgelte**

- (1) Leistungen der Friedhofsverwaltung bestehen aus:
  - a) der Grabpflege 2-mal monatlich im Leistungszeitraum von April bis November,
  - b) dem Gießen 3-mal wöchentlich im Leistungszeitraum von April bis Oktober.
- (2) Grabpflege

<b>Grabpflege</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
einfaches Grab	310,00 €	44,29 €
Doppelgrab	532,50 €	76,07 €
Urnengrab	169,50 €	24,21 €

In den Entgelten für Grabpflege sind Leistungen wie Bepflanzung (ohne Material) und die Winterabdeckung der Grabstelle enthalten. Weitere finanzielle Aufwendungen für Pflanzen o.ä. werden gesondert berechnet.

(3) Gießen

Das Entgelt für das Gießen beträgt:

<b>Gießen</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>	<b>wöchentlich</b>
einfaches Grab	243,00 €	41,31 €	10,33 €
Doppelgrab	350,00 €	50,00 €	12,50 €
Urnengrab	131,25 €	18,75 €	4,69 €

(4) Die Entgelte für zugrunde liegenden Leistungen dieser Entgeltordnung der Stadt Wildau verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

**§ 4**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Entgeltordnung für Leistungen zur gärtnerischen Pflege von Grabanlagen auf dem Waldfriedhof der Stadt Wildau“, Beschluss S-090/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021

Angela Homuth  
Bürgermeisterin